Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 8 Ausgegeben Danzig, den 15. Februar 1933

Inhalt:
Verordnung zur Aenderung des Lohnsummensteuergesetzes . . . S. 86
Verordnung über Inkrafttreten der Verordnung zur Abänderung des Erwerbslosenfürsorgegesetzes vom 28. 3. 23 in der Fassung vom 13. 2. 1931 (G. Bl. S 29) vom 2. 12. 32 . . . S. 86
Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Erhebung eines Notzuschlages zur Einkommen- und Körperschaftssteuer vom 26. 9. 1931 (G. Bl. S. 734) in der zur Zeit geltenden Fassung . . . S. 86
Bekanntmachung über den Umfang des Berner Verbandes zum Schutze der literarischen und künstlerischen Werke . . . S. 87

20

Verordnung

zur Änderung des Lohnsummensteuergesetzes.

Vom 8. 2. 1933.

Auf Grund des § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 28. 6. 1932 (G.Bl. S. 403) und des § 1 Ziff. 7 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G.Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Lohnsummensteuergesetz vom 27. 6. 1930 (G.Bl. S. 141) in der Fassung der Verordnung vom 29. 2. 1932 (G.Bl. S. 132) wird wie folgt geändert:

In § 11 wird die Zahl „1933" durch die Zahl „1934" ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 8. Februar 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

21

Verordnung

über Inkrafttreten der Verordnung zur Abänderung des Erwerbslosenfürsorgegesetzes vom 28. 3. 23 in der Fassung vom 13. 2. 1931 (G.Bl. S. 29) vom 2. 12. 1932.

Vom 10. 2. 1933.

Gemäß § 2 der Verordnung zur Abänderung des Erwerbslosenfürsorgegesetzes vom 28. 2. 23 in der Fassung vom 13. 2. 1931 (G.Bl. S. 29) vom 2. 12. 1932 wird bestimmt, daß diese Verordnung mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt.

Danzig, den 10. Februar 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr. Wiercinski-Keiser

22

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über die Erhebung eines Notzuschlages zur Einkommen- und Körperschaftssteuer vom 26. 9. 1931 (G.Bl. S. 734) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Vom 8. 2. 1933.

Gemäß § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 28. 6. 1932 (G.Bl. S. 403) und des § 1 Ziff. 5d des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G.Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 23. 2. 1933.)

Artikel I

Die Verordnung über die Erhebung eines Notzuschlages zur Einkommen- und Körperschaftssteuer vom 26. 9. 1931 (G. Bl. S. 734) in der Fassung der Verordnungen vom 27. 11. 1931 (G. Bl. S. 898) und vom 28. 6. 1932 (G. Bl. S. 406) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird statt „31. März 1933" gesetzt „31. März 1934";
2. In § 4 Abs. 1 Buchst. a wird statt „1. April 1933" gesetzt „1. April 1934";
3. § 4 Abs. 1 Buchst. b erhält folgenden Wortlaut:

   Bei den zur Einkommen- und Körperschaftssteuer zu veranlagenden Steuerpflichtigen das nach den Vorschriften des Einkommen- und Körperschaftssteuergesetzes festgestellte steuerpflichtige Gesamteinkommen vor Abzug der auf Grund der §§ 46/47 des Einkommensteuergesetzes gewährten Ermäßigungen und zwar ist maßgebend:

   α) für den auf die Zeit vom 1. 10. 1931 bis 31. 12. 1931 entfallenden Notzuschlag das für das Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) 1931 festgestellte Einkommen,
   β) für den auf die Zeit vom 1. 1. 1932 bis 31. 12. 1932 entfallenden Notzuschlag das für das Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) 1932 festgestellte Einkommen,
   γ) für den auf die Zeit vom 1. 1. 1933 bis 31. 3. 1934 entfallenden Notzuschlag das für das Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) 1933 festgestellte Einkommen,
   δ) im Falle der Neubegründung der persönlichen Steuerpflicht nach dem 31. Dezember 1933 das nach § 83 Abs. 1 des E. St. Ges. den Vorauszahlungen für 1934 zu Grunde zu legende mutmaßliche Einkommen.
4. § 5 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

   Findet bis zum 30. 6. 1932 eine Neuveranlagung zur Vermögensteuer statt, so tritt deren Ergebnis an die Stelle des nach Abs. 1 maßgeblichen Vermögens für die Veranlagung zum Notzuschlag für das Kalenderjahr 1932. Findet in der Zeit vom 1. 7. 1932 bis 30. 6. 1933 eine Neuveranlagung zur Vermögensteuer statt, so tritt deren Ergebnis an die Stelle des nach Abs. 1 maßgebenden Vermögens für die Veranlagung zum Notzuschlag für das Kalenderjahr 1933 und die Zeit vom 1. Januar 1934 bis zum 31. März 1934.
5. § 9 Abs. 1 Satz 4 und 5 erhalten folgenden Wortlaut:

   Nach Feststellung des entsprechenden Betrages für 1931 und 1932 tritt dieser an die Stelle des früher maßgebend gewesenen Betrages. Im Falle der Neubegründung der persönlichen Steuerpflicht nach dem 31. Dezember 1930 ist für die Zuschlagsvorauszahlungen erstmalig von dem nach § 83 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes den Einkommen- und Körperschaftssteuer-Vorauszahlungen für 1931, 1932 oder 1933 zu Grunde zu legenden mutmaßlichen Einkommen auszugehen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Artikel III

Der Senat ist berechtigt die Verordnung in der abgeänderten Form neu bekannt zu geben.

Danzig, den 8. Februar 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Keiser   Dr. Hoppenrath

23

Bekanntmachung

über den Umfang des Berner Verbandes zum Schutze der literarischen und künstlerischen Werke.

Die Berner Übereinkunft in der in Rom am 2. Juni 1928 beschlossenen Fassung ist am 1. August 1931 in Kraft getreten zwischen folgenden Ländern:

Bulgarien	Britisch-Indien
Kanada	Italien
Danzig	Japan
Finnland	Norwegen
Großbritannien	Niederlande
Nord-Irland	Schweden
Ungarn	Schweiz.

Folgende Länder sind der Übereinkunft von Rom beigetreten:

Griechenland am 25. Februar 1932
Lichtenstein am 30. August 1931
Luxemburg am 4. Februar 1932
Jugoslavien am 1. August 1931.

Japan hat mit dem Vorbehalt ratifiziert, daß bezüglich des Rechts der Übersetzung die Vorschriften des Art. 5 der Übereinkunft von Bern in der Fassung von 1886/1896 Anwendung finden und bezüglich der öffentlichen Aufführung musikalischer Werke die Vorschrift des Art. 9 Abs. 3 der Übereinkunft von Bern von 1886.

Der am 13. November 1908 (in Kraft getreten am 9. September 1910) in Berlin beschlossenen Fassung der Berner Übereinkunft gehören an:

Deutschland von Beginn
Australien vom 14. April 1928
Österreich vom 1. Oktober 1920
Belgien von Beginn
Brasilien vom 9. Februar 1922
Dänemark mit Färöerinseln vom 1. Juli 1903
Spanien mit Kolonien von Beginn
Estland vom 9. Juni 1927
Frankreich, Algerien und Kolonien von Beginn
Haiti von Beginn
Ungarn vom 14. Februar 1922
Irland vom 5. Oktober 1927
Marokko (französische Zone) vom 16. Juni 1917
Monako vom 30. Mai 1889
Neuseeland vom 24. April 1928
Polen vom 28. Januar 1920
Portugal mit Kolonien vom 29. März 1911
Rumänien vom 1. Januar 1927
Siam vom 17. Juli 1931
Syrien und Republik Libanon vom 1. August 1924
Tschechoslowakei vom 22. Februar 1921
Tunis von Beginn
Südafrikanische Union nebst dem südwestafrikanischen Mandatsgebiet vom 28. Oktober 1931.

Gegenüber dieser in Berlin beschlossenen Fassung der Berner Übereinkunft haben die folgenden Länder Vorbehalt gemacht derart, daß für sie in den angegebenen Beziehungen nicht die Fassung der Berner Übereinkunft von 1910, sondern die älteren Fassungen in Geltung sind:

Australien: bezüglich der Rückwirkung (Art. 14 der Übereinkunft von Bern von 1886/96 und Nr. 4 des Schlußprotokolls).

Dänemark mit den Färöer-Inseln: Artikel in Zeitungen und Zeitschriften (Art. 7 der Übereinkunft von Bern 1886/96).

Estland: Ausschließliches Recht der Übersetzung (Art. 5 der Übereinkunft von Bern 1886/96).
Aufführungsrecht bezüglich der Übersetzungen von dramatischen und dramatisch-musikalischen Werken (Art. 9 Abs. 2 der Übereinkunft von Bern 1886).

Frankreich mit Algerien und Kolonien: Werke der angewandten Kunst (Art. 4 der Übereinkunft von Bern 1886).

Irland: Ausschließliches Recht der Übersetzung (Art. 5 der Übereinkunft von Bern 1886/96).

Neuseeland: Rückwirkung (Art. 14 der Übereinkunft von Bern 1886/96 und Nr. 4 des Schlußprotokolls).

Rumänien: Artikel in Zeitungen und Zeitschriften (Art. 7 der Übereinkunft von Bern 1886).

Siam:
1. Werke der angewandten Kunst (Art. 4 der Übereinkunft von Bern von 1886).
2. Bedingungen und Förmlichkeiten, die durch das Gesetz des Ursprungslandes des Werkes vorgeschrieben sind (Art. 2 Abs. 2 der Übereinkunft von Bern von 1886).
3. Ausschließliches Recht der Übersetzung (Art. 5 der Übereinkunft von Bern 1886/96).

4. Artikel in Zeitungen und Zeitschriften (Art. 7 der Übereinkunft von Bern 1886/96).
5. Recht der Darstellung und Aufführung (Art. 9 der Übereinkunft von Bern 1886 und Nr. 2 des Schlußprotokolls).
6. Rückwirkung (Art. 14 der Übereinkunft von Bern 1886/96 und Nr. 4 des Schlußprotokolls).

Tunis: Werke der angewandten Kunst (Art. 4 der Übereinkunft von Bern von 1886).

Südafrikanische Union und Südwestafrika: Rückwirkung (Art. 14 der Übereinkunft von Bern 1886/96 und Nr. 4 des Schlußprotokolls).

Inwieweit die Übereinkunft auf nicht autonome Kolonien und Mandatsgebiete der vorstehend genannten Länder Anwendung findet, wird die Senatsabteilung für Wissenschaft, Kunst, Volksbildung und Kirchenwesen Interessenten auf Anfrage bekannt geben.

Die im Laufe eines Jahres eintretenden Veränderungen vorstehender Liste werden bei Beginn des neuen Jahres im Gesetzblatt veröffentlicht. In der Zwischenzeit gibt die Senatsabteilung W. K. V. u. K. auf Anfrage über Veränderungen Auskunft.

Danzig, den 31. Januar 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Winderlich

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.